

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
zum Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in  
Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-TU Darmstadt BBiG)**

vom 19. April 2013

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des TVA-TU Darmstadt BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 14. Juni 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

im ersten Ausbildungsjahr	793,35 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	846,34 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	894,96 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	962,40 Euro,

b) ab 1. Januar 2014

im ersten Ausbildungsjahr	815,56 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	870,04 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	920,02 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	989,35 Euro.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19 Übernahme von Auszubildenden**

- (1) <sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Ausbildungsberufe, in denen die Technische Universität Darmstadt über Bedarf ausgebildet hat.
- (2) Die Regelungen nach dem Absatz 1 tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

**Protokollerklärungen zu § 19:**

1. *Über Bedarf im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wird ausgebildet, wenn eine im Zeitpunkt der Begründung des Ausbildungsverhältnisses erstellte Prognose des Arbeitgebers ergeben hat, im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung werde an der Technische Universität Darmstadt kein Bedarf für eine Übernahme des Auszubildenden bestehen.*
2. *Die Technische Universität Darmstadt legt zum 31. Oktober 2014 einen Bericht zur Umsetzung des § 19 Abs. 1 den Tarifparteien zur gemeinsamen Bewertung vor.“*
4. In § 23 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

Darmstadt, den 19. April 2013

---

Prof. Dr. Hans-Jürgen Prömel  
Technische Universität Darmstadt

---

Jürgen Bothner  
ver.di

---

Dr. Manfred Efinger  
Technische Universität Darmstadt

---

Thomas Winhold  
ver.di

---

Jochen Nagel  
GEW